

II-10985 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 7. Mai 1990
GZ.: 10.101/63-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

5097/AB

1990 -05- 07

zu 5151/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. S151/J betreffend Arbeitsgemeinschaft für die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, welche die Abgeordneten Eigruber und Haigermoser am 9. März 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Nach den von meinem Ressort bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durchgeführten Erhebungen wurde die Gründung der "Arbeitsgemeinschaft für die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte" mit Vorstandsbeschluß der Bundeswirtschaftskammer vom 30. März 1962 zur Kenntnis genommen. Mit Vorstandsbeschluß vom 25. Mai 1970 wurde ein Kostenaufteilungsschlüssel bezüglich des Gesamtaufwandes der Arbeitsgemeinschaft festgelegt. Im übrigen wurde durch den Vorstandsbeschluß vom 23. Juni 1987 der Name der Arbeitsgemeinschaft in "Arbeitsgemeinschaft für Ausländerbeschäftigung" geändert und darüberhinaus der Kostenaufteilungsschlüssel hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes der Anwerbeorganisation neu festgesetzt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Aufgrund zwischenstaatlicher Anwerbeabkommen, welche mit Jugoslawien, der Türkei und Spanien abgeschlossen worden sind, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowohl die Bundeswirtschaftskammer als auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zur Anwerbung von Arbeitskräften in den genannten Vertragsstaaten ermächtigt. Auf Grundlage dieser Ermächtigung wurden danach eigene Anwerbekommissionen errichtet.

Soweit nach der derzeitigen Rechtslage Sichtvermerke für Ausländer erforderlich sind, bedürfen auch im Ausland angeworbene Arbeitnehmer eines derartigen Sichtvermerkes, wobei jedoch die Anwerbekommissionen Hilfestellung leisten.

Türkische Staatsbürger, die zur Arbeitsaufnahme nach Österreich kommen wollen, haben schon bisher einen Sichtvermerk benötigt. Die mit 17.1.1990 verfügte Sistierung der Sichtvermerksfreiheit für türkische Staatsbürger gilt nur für Touristen und Geschäftsreisende.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Da für das Jahr 1989 der Rechnungsabteilung der Bundeswirtschaftskammer noch kein Zahlenmaterial zur Verfügung steht, konnte lediglich für das Jahr 1988 der Verwaltungsaufwand erhoben werden. Dieser belief sich im Jahr 1988 auf rund 6,0 Millionen Schilling.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Aufgrund der gegebenen Sachlage besteht für eine Auflösung der Anwerbeorganisation keine rechtliche Grundlage.

